



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

Prüfungsreglement

Modulabschluss M2 Trägerorganisation Fachrichtung TEN

Kontakt

Schweizer Heinz
Geschäftsführung & Sekretariat der IG TEN
Lagerweg 7, 3072 Ostermundigen
Tel.: 079 744 34 65
heinz.schweizer@ig-ten.ch, www.ig-ten.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Modulprüfung	3
1.2	Bezug Modulabschluss M2 zur HFP	3
1.3	Trägerorganisation	3
1.4	Organe und Aufgaben der IG TEN	3
1.5	Aufsicht / Öffentlichkeit	4
2	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	4
2.1	Ausschreibung	4
2.2	Anmeldung	4
2.3	Zulassung	4
2.4	Kosten	5
3	Durchführung	5
3.1	Aufgebot	5
3.2	Rücktritt	5
3.3	Nichtzulassung und Ausschluss	6
3.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	6
3.5	Abschluss und Qualifikationssitzung	6
4	Prüfungsinhalte	7
4.1	Prüfungsteile	7
4.2	Prüfungsfächer	7
5	Beurteilung und Urteilsprädikate	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Bedingungen zum Bestehen	7
5.3	Kommunikation der Resultate	8
5.4	Prüfungswiederholung	8
6	Modul-Zertifikat M2	8
6.1	Gültigkeit	8
7	Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel	8
7.1	Rekurs	8
8	Schlussbestimmungen	8
8.1	Inkrafttreten	8

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Modulprüfung

Der Modulabschluss M2 prüft Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen gemäss den Definitionen der Fachrichtungsressourcen und des M2 Modulbeschriebs.

1.2 Bezug Modulabschluss M2 zur HFP

1.2.1 Der Modulabschluss M2 ist ein Bestandteil der Prüfungsarchitektur der modularisierten Höheren Fachprüfung „Naturheilpraktikerin / Naturheilpraktiker“ (HFP NHP) mit eidgenössischem Diplom.

1.2.2 Die Gesamtheit der bestandenen Modulabschlüsse (M1-M6) führt zum „Zertifikat OdA AM“, und ist damit eine der Zulassungsbedingungen zur HFP.

1.3 Trägerorganisation

1.3.1 Der Modulabschluss M2 in der Fachrichtung TEN wird durch die Trägerorganisation IG TEN durchgeführt und steht unter der Aufsicht der OdA AM.

1.4 Organe und Aufgaben der IG TEN

Die IG TEN hat die folgenden Organe mit der Durchführung der M2-Modulprüfung beauftragt:

1.4.1 Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus einer Leiterin / einem Leiter und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Leitungsausschuss gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. In die Kommission können höchstens 2 Vertreter von Bildungsanbietern gewählt werden.

Die Prüfungskommission PK

- a) erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement und aktualisiert diese periodisch, beides unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerorganisation
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Modulprüfung fest und führt diese durch
- c) bestimmt Prüfungsprogramm, Prüfungsinstrumente und Bewertungskriterien
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfungsexperten
- e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet diese für ihre Aufgaben aus und setzt sie im Prüfungsablauf ein. Sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen betreffend Experten in der Wegleitung zum Reglement Modulabschluss M2 (Artikel 3.2 – 3.4). Expertinnen und Experten können nicht gleichzeitig Mitglieder der PK sein
- f) entscheidet über die Zulassung zur Modulprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- g) beurteilt die Modulprüfung unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Expertinnen und Experten und entscheidet über die Erteilung des Modulabschlusses
- h) überprüft periodisch die Aktualität des Modulabschlusses und veranlasst bei Bedarf dessen Überarbeitung
- i) berichtet der zuständigen Trägerorganisation über ihre Tätigkeit
- j) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung (inkl. Evaluationsberichte), insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung der Fachrichtungsressourcen und des Fragenpools
- k) macht in Zusammenarbeit mit den Experten ca. 10% des Fragenpools zuhanden der in der IG TEN vertretenen Bildungsanbieter öffentlich.

1.4.2 Die Expertinnen und Experten

Die von der PK gewählten und ausgebildeten Expertinnen und Experten arbeiten gemäss den Weisungen der PK.

Sie

- a) begutachten die Fragen im Fragenpool und begründen die allfällige Ablehnung von Prüfungsfragen
- b) helfen mit bei der Zusammenstellung der Prüfungen
- c) informieren die PK über Mängel im Prüfungsablauf
- d) nehmen mündliche oder praktische Prüfungen ab und bewerten diese

- e) nehmen Stellung zu Rückfragen der PK bezüglich. ihrer Bewertungen
- f) unterstützen die PK bei der Veröffentlichung von ca. 10% der Prüfungsfragen zhd. der in der IG TEN vertretenen Bildungsanbieter.

1.4.3 Die Rekurskommission

Die Rekurskommission behandelt erstinstanzliche Rekurse gegen Entscheide der PK, insbesondere zu

- a) Nichtzulassung von Kandidierenden zur Modulprüfung M2
- b) Ausschluss von Kandidierenden von der Modulprüfung M2
- c) Nichtbestehen der Modulprüfung und Verweigerung des Modulabschlusses M2

1.4.4 Das Prüfungssekretariat

Das Prüfungssekretariat ist für die gesamte Prüfungsadministration zuständig.

Es

- a) übernimmt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Modulabschlusses M2
- b) ist Ansprechstelle für Kandidierende, nimmt Anfragen entgegen und erteilt Auskünfte
- c) sorgt für die Kommunikation zwischen den Organen der IG TEN und mit der OdA AM

1.5 Aufsicht / Öffentlichkeit

1.5.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht der IG TEN; sie ist nicht öffentlich.

1.5.2 Auf Beschluss der PK können Vertreter von Organisationen zur Prüfungsbeobachtung zugelassen werden. Vertreter der PK können die Prüfung unangemeldet beobachten.

2 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

2.1 Ausschreibung

2.1.1 Der Modulabschluss M2 wird minimal einmal jährlich und mindestens vier Monate vor Beginn in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch ausgeschrieben.

2.1.2 Die Ausschreibung orientiert über:

- die Prüfungsdaten
- die Anmelde- und Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung

2.1.3 Beim Prüfungssekretariat der IG TEN kann ein Dossier mit Anmeldeformular, Prüfungsreglement und Wegleitung zum Prüfungsreglement angefordert werden.

2.2 Anmeldung

2.2.1 Die Anmeldefrist beträgt mindestens 3 Wochen ab Datum der Ausschreibung. Sie endet am letzten Tag um 24 Uhr.

2.2.2 Zwingend sind folgende Beilagen:

- a) vollständig ausgefülltes Anmeldeformular inkl. Angabe der gewünschten Prüfungssprache (d/f/i)
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise, siehe 2.3.1 a)
- c) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto
- d) Kopie des AHV Ausweises

2.3 Zulassung

2.3.1 Zum Modulabschluss wird zugelassen wer:

- a) die Anmeldung vollständig abgeschlossen hat

- b) bei der Anmeldung die Bestätigung erbringt, das Modul M2 bei einem von der Oda AM für die Fachrichtung TEN akkreditierten Bildungsanbieter absolviert zu haben oder eine entsprechende Berechtigung der QSK (Qualitätssicherungskommission) vorweisen kann, welche im Rahmen eines Gleichwertigkeitsverfahrens ausgesprochen wurde;
- c) und die Anmelde- und Prüfungsgebühren beglichen hat.

2.4 Kosten

2.4.1 Die Kandidierenden entrichten mit der Anmeldung die geforderte Anmeldegebühr.

2.4.2 Die Kandidierenden entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.

2.4.3 Kosten:
Anmeldegebühr: 200 CHF
Prüfungsgebühren 1300 CHF

Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben. Dieses geht zulasten der Kandidierenden.

2.4.4 Wer den Modulabschluss M2 nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

2.4.5 Wer von der Prüfung ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

2.4.6 Wer nicht zugelassen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

2.4.7 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modulprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

3 Durchführung

3.1 Aufgebot

3.1.1 Kandidierende können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

3.1.2 Kandidierende werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M2 schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M2 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

3.1.3 Ein Modulabschluss M2 kann von der IG TEN einmalig auf das Folgejahr verschoben werden, wenn nicht mindestens fünf Kandidierende die Zulassungsbedingungen in der jeweiligen Amtssprache erfüllen. Eine Verschiebung muss von der IG TEN bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist den Angemeldeten kommuniziert werden.

3.2 Rücktritt

Bis 8 Wochen vor der Prüfung können die Kandidierenden ihre Anmeldung ohne entschuldbaren Grund zurückziehen. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.

3.2.1 Kandidierende können ihre Anmeldung innerhalb 8 Wochen vor der Prüfung nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich und ausschliesslich:

- a) Geburt des eigenen Kindes
- b) Krankheit oder Unfall (mit Arztzeugnis)
- c) Todesfall im engeren Umfeld
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst

3.2.2 Angemeldete Prüfungsteilnehmer, die sich nach dem Zulassungsentscheid für eine Folgeprüfung entscheiden, bezahlen die Anmeldegebühr nur einmal. Eine Verschiebung ist nur einmalig auf die nächstfolgende Prüfung möglich.

3.2.3 Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

3.2.4 **Kosten**
Kosten bei Rücktritt bis acht Wochen vor Beginn der Prüfung CHF 200
Kosten bei Rücktritt später als acht Wochen Beginn der Prüfung bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes CHF 200
Kosten bei Rücktritt später als acht Wochen vor Beginn der Prüfung ohne entschuldbaren Grund CHF 1500

Der Betrag von CHF 200 entspricht den entstandenen Kosten.

Der Betrag von CHF 1500 entspricht den vollen Prüfungsgebühren.

3.3 Nichtzulassung und Ausschluss

3.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Nachweise des Modulbesuchs M2 einreichen oder die IG TEN auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht mehr zu einem Modulabschluss M2 dieser Fachrichtung zugelassen.

3.3.2 Die Prüfung gilt in jedem Fall als nicht bestanden, wenn Kandidierende:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwenden
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzen
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versuchen

3.3.3 Ein Ausschluss vom Modulabschluss muss von der PK der IG TEN verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidierenden Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt abzuschließen.

3.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

3.4.1 Rein schriftliche Prüfungsteile werden von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

3.4.2 Mündliche und praktische Prüfungsteile werden von mindestens zwei Expertinnen/Experten abgenommen. Sie erstellen Notizen zu einem allfälligen Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam das Urteilsprädikat fest. Einer der Expertinnen/Experten hat die Funktion als Leadexperte der andere als Co-Experte.

3.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten, welche keine standardisierten Lösungen vorsehen und legen gemeinsam das Urteilsprädikat fest.

3.4.4 Dozentinnen und Dozenten, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidierenden treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

3.5 Abschluss und Qualifikationssitzung

3.5.1 Die PK beschließt im Anschluss an die Prüfung über die Vergabe der Modulzertifikate. Die QSK AM wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.

3.5.2 Dozentinnen und Dozenten, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidierenden treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Modulabschlusses M2 in den Ausstand.

4 Prüfungsinhalte

4.1 Prüfungsteile

4.1.1 Der Modulabschluss M2 umfasst folgende kompetenzübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Prüfungsart	Dauer/Umfang	bestanden wenn:
Tabletprüfung	schriftlich	180 Minuten	60% des Punktemaximums erreicht wird
Fallbeispiel	praktisch, mündlich	60 Minuten	an jedem Posten 60% des Punktemaximums erreicht wird
Total		240 Minuten	

4.2 Prüfungsfächer

4.2.1 Die inhaltlichen Grundlagen zum Modulabschluss bilden der Ressourcenkatalog TEN und die BluePrints. Es werden die folgenden Fächer geprüft:

- Grundlagen der TEN
- Physiologie der TEN
- Pathologie/Pathophysiologie der TEN
- Diagnostik der TEN
- Therapie der TEN
- TEN-relevante Evaluation/Forschung/Dokumentation
- Fachrichtungsspezifische Fallführung TEN
- Akut- und Notfälle in der TEN
- Chronische Erkrankungen, Schmerz- und Langzeitbehandlung in der TEN

4.2.2 In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt. In der praktischen Prüfung werden die Hilfsmittel zur Durchführung der Prüfung von der PK am Prüfungstag zur Verfügung gestellt.

5 Beurteilung und Urteilsprädikate

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Beurteilung des Modulabschlusses M2 und/oder der einzelnen Prüfungsteile wird mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet.

5.1.2 Die Aufgaben jedes Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet. Die Qualifikation für die schriftliche Prüfung wird wie folgt erteilt: Beim schriftlichen MC-Prüfungsteil müssen mindestens 60% der möglichen Punkte zum Bestehen erreicht werden.

Die Qualifikation für die praktisch/mündliche Prüfung wird wie folgt erteilt: Eine Prüfungsstation gilt als bestanden, wenn 60% der Punktezahl dieser Station erreicht wird. Die praktisch/mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% an jeder der 4 Einzelstationen erreicht werden.

5.2 Bedingungen zum Bestehen

5.2.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Urteilsprädikat «Bestanden» bewertet ist.

5.2.2 Der Modulabschluss gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- in mindestens einem Prüfungsteil das Prädikat „Nicht bestanden“ erhalten hat
- nicht fristgerecht zurücktritt
- ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Abschlussprüfung zurücktritt
- von der Prüfung ausgeschlossen werden musste (gemäß 3.3)

- 5.2.3 Die IG TEN entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Modulprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Modulzertifikat M2.

5.3 Kommunikation der Resultate

- 5.3.1 Die IG TEN stellt allen Kandidierenden einen Qualifikationsnachweis über die abgelegte Modulprüfung M2 aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) die Fachrichtung und allfällige Fachrichtungsschwerpunkte
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses

- c) die Urteilsprädikate in den Prüfungsteilen des Modulabschlusses
- d) die Rechtsmittelbelehrung bei Nichterteilung des Modulabschlusses

- 5.3.2 Beim Urteil «Nicht bestanden» ist eine einmalige Einsicht in die Prüfungsunterlagen möglich. Die Kandidierenden können zur Einsicht eine weitere Person ihres Vertrauens mitnehmen.

5.4 Prüfungswiederholung

- 5.4.1 Wer einzelne Prüfungsteile des Modulabschlusses M2 nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen muss innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

- 5.4.2 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen grundsätzlichen Bedingungen wie für den ersten Modulabschluss.
Gebühren für die Prüfungswiederholung: muss ein Teil wiederholt werden, wird die Hälfte der Prüfungsgebühr fällig. Sind beide Teile zu wiederholen, ist die ganze Prüfungsgebühr neu zu entrichten.

6 Modul-Zertifikat M2

6.1 Gültigkeit

- 6.1.1 Das Modulzertifikat M2 für den bestandenen Modulabschluss M2 wird auf Antrag der IG TEN von der OdA AM ausgestellt.

- 6.1.2 Das Modulzertifikat M2 hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Datum des Modulabschlusses zum Erwerb des OdA Zertifikates (Zusammenfassung aller Modulabschlüsse M1-M6). Wird diese Frist verpasst, verfällt der Modulabschluss und muss zum Erwerb des OdA AM Zertifikats wiederholt werden.

7 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel

7.1 Rekurs

- 7.1.1 Gegen Entscheide der IG TEN wegen Nichtzulassung zur Modulprüfung oder Verweigerung des Modulabschlusses kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission der IG TEN Rekurs eingereicht werden. Dieser muss die Anträge der Rekursführerin/des Rekursführers und deren Begründung enthalten.

- 7.1.2 Über diesen Rekurs entscheidet in erster Instanz die Rekurskommission der IG TEN. Deren Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission der OdA AM weitergezogen werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- 8.1.1 Dieses Prüfungsreglement für den Modulabschluss M2 tritt mit der Genehmigung durch die IG TEN und der nachfolgenden Zustimmung durch die QSK AM in Kraft. Beabsichtigte Änderungen dieses Prüfungsreglements müssen der QSK AM vorgängig mitgeteilt werden.